

Leitfaden von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie Regelmeldepflichten vom 1. September 2024

Leitfaden RLRMP
Fassung vom 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	5
I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 – Gegenstand	6
Art. 2 – Meldepflichtige Sachverhalte	7
Art. 3 – Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte	9
II. Form und Inhalt der Meldungen	12
Art. 4 – Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte	12
Art. 5 – Zwingende Angaben	14
Art. 6 – Offizielle Mitteilung	15
Art. 7 – Vertraulichkeit	18
III. Verantwortlichkeit	20
Art. 8 – Verantwortlichkeit	20
IV. Regelmeldepflichten	22
Art. 9 – Primärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)	22
Art. 10 – Anleihen und/oder Wandelrechte	23
Art. 11 – Derivate	24
Art. 12 – Kollektive Kapitalanlagen	25
Art. 13 – Exchange Traded Products (ETP)	26
Art. 14 – Sponsored Anlagefondssegment	27
Art. 15 – Sekundärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)	28
V. Kompetenzen	29
Art. 16 – Delegation	29
VI. Schlussbestimmungen	30
Art. 17 – Inkrafttreten	30
Art. 18 – Übergangsbestimmungen	31
Anhang 1 – Primärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)	32
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	32
2 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung	38
3 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)	40
4 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende	41
5 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur	44
Anhang 2 – Anleihen und/oder Wandelrechte	48
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	48
2 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Anleihen	49
3 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Wandelrechte	50

Anhang 3 – Derivate	51
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	51
2 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten	51
Anhang 4 – Kollektive Kapitalanlagen	55
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	55
2 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen	57
Anhang 5 – Exchange Traded Products (ETP)	59
1 Allgemeine Angaben über den Emittenten und den Sicherheitsgeber	59
2 Allgemeine Angaben über die an der Struktur Beteiligten	60
3 Angaben über die Effekten.....	60
Anhang 6 – Sponsored Anlagefondssegment	62
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	62
Anhang 7 – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)	64
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten	64
2 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende	65
3 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur	65
4 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten.....	66
Kontakt	67

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen
ETP	Exchange Traded Products
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
GDR	Global Depository Receipt
GesO	Geschäftsordnung
GV	Generalversammlung
IBT	Internet Based Terms
ISIN	International Securities Identification Number
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen
KR	Kotierungsreglement
OM	Offizielle Mitteilung
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
OrgR	Organisationsreglement Regulatorische Organe
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
RHDA	Reglement Handel dekotierte Anleihen
RLAG	Richtlinie Ausländische Gesellschaften
RLR	Richtlinie Rechnungslegung
RLRMP	Richtlinie Regelmeldepflichten
RLVB	Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte
RLVF	Richtlinie Verfahren Forderungsrechte
SaKo	Sanktionskommission
SER	SIX Exchange Regulation AG
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SIX	SIX Group AG
SSX	SIX Swiss Exchange AG
Zefix	Zentraler Firmenindex
ZRETP	Zusatzreglement Exchange Traded Products

Einleitung

	Note (N)
Der vorliegende Leitfaden konkretisiert die Richtlinie betr. Regelmeldepflichten (RLRMP) für Emittenten mit primär- und sekundärkотиerten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten, kollektiven Kapitalanlagen, Exchange Traded Products und Anlagefonds im Sponsored Anlagefondssegment im Hinblick auf die Regelmeldepflichten des Emittenten i.S.v. Art. 55 KR sowie anderer Bestimmungen im KR und weiterer Regularien.	1
Der Leitfaden gibt auch die Praxis der judikativen Organe der SIX Group wieder (zwecks optischer Hervorhebung fett und kursiv).	2
Emittenten, die verschiedene Arten von Effekten an SSX kotiert haben, müssen alle Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Effekten erfüllen, wobei sich die Regelmeldepflichten teilweise überschneiden können. Diesfalls ist jeweils nur eine Meldung zu machen. In der Meldung sind alle betroffenen Effekten zu erwähnen. Hat der Emittent primär- bzw. hauptkотиerte Beteiligungspapiere an SSX kotiert, muss über die elektronische Meldeplattform Connexor Reporting gemeldet werden (siehe unten N 26).	3
Von den drei sprachlichen Versionen der RLRMP (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text als authentische Fassung zu betrachten. Dasselbe gilt im Hinblick auf diesen Leitfaden.	4
Die RLRMP ist konform zu den einschlägigen börsenrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts und zum KR auszulegen. In Zweifelsfällen ist diejenige Auslegungsvariante zu wählen, die den Zwecken der Regelmeldepflichten am besten entspricht. Die Regelmeldepflichten dienen dazu, einen reibungslosen und korrekten Effektenhandel zu gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus sicherstellen, dass bestimmte Informationen für die Marktteilnehmer zeitgerecht bekannt gegeben werden. Weiter erleichtern bestimmte zu meldende Daten die Überwachung und Durchsetzung der börsenrechtlichen Regularien seitens SER.	5
Die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss dieser Richtlinie bei SER ersetzt nicht deren allfällige Veröffentlichung (inkl. Übermittlung) gemäss den Regeln zur Ad hoc-Publizität.	6

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 – Gegenstand			
Art. 1 Abs. 1	Diese Richtlinie regelt den Inhalt, die Form sowie die Modalitäten der Erfüllung der Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung.	Genauere Angaben betreffend die Form sowie die Modalitäten wie Inhalt der Meldung, Fristen sowie allfällige Beilagen in Bezug auf die einzelnen Regelmeldepflichten finden sich in den Anhängen 1 bis 7 dieser Richtlinie. <hr/> Die Regelmeldepflichten in Bezug auf Effekten, die im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment zugelassen sind, sind im Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange-Sponsored Foreign Shares Segment (RSFS) geregelt.	7 <hr/> 8
Art. 1 Abs. 2	Sofern ein meldepflichtiger Sachverhalt bezüglich Anleihen und/oder Wandelrechten, Derivaten oder Exchange Traded Products (ETP) (Anhänge 2, 3, und 5) im Sinne einer «Publikation gemäss Bedingungen» veröffentlicht werden muss, richten sich die Modalitäten der Publikation nach den im jeweiligen Prospekt nach FIDLEG veröffentlichten Bedingungen.		9

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 2 – Meldepflichtige Sachverhalte			
Art. 2	Die Anhänge enthalten folgende Informationen zu den einzelnen Regelmeldepflichten:	Eine allfällige Publikation erfolgt in Form einer sog. «Offiziellen Mitteilung» auf der Webseite von SSX (Art. 6 RLRMP). Bestimmte Informationen, die gemäss Anhang 1 RLRMP gemeldet werden müssen, werden ebenfalls auf der Webseite von SSX bei den Angaben zum betreffenden Emittenten veröffentlicht (z.B. Datum GV, Bilanzstichtag oder Weblinks auf die Webseite des Emittenten, Angaben zu Personen in bestimmten Funktionen beim Emittenten).	10
	1. deren Inhalt;	In Bezug auf die Modalitäten zur Erfüllung der einzelnen Regelmeldepflichten – wie sie in den Anhängen zur RLRMP zu finden sind – wird auf die Rechtslage in der Schweiz abgestellt. Es ist deshalb möglich, dass bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz in bestimmten Fällen die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können oder bestimmte Beilagen nicht vorhanden sind. So beginnen beispielsweise gewisse Fristen am Tag des Eintrags ins Handelsregister zu laufen (z.B. im Falle von Sitzverlegungen oder Kapitalherabsetzungen). Bei Emittenten mit Sitz in der Schweiz ist für eine Handelsregistereintragung das Datum der Eintragung in das Tagesregister massgebend. Bestimmte ausländische Rechtsordnungen kennen aber in solchen Fällen keinen Handelsregistereintrag. Hier ist auf eine möglichst analoge Handhabung der Vorgaben in den Anhängen zu achten. Im Zweifelsfall ist SER rechtzeitig zu kontaktieren, damit eine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Teilweise finden sich hierzu auch Hinweise weiter unten in den Erläuterungen zu den Anhängen.	11
	2. Zeitpunkt der Meldung;		
	3. Art der Übermittlung;		
	4. allfällige einzureichende Beilagen;		
	5. allfällige Publikation der Meldung durch SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).		
		Bei bestimmten Meldungen, die eine entsprechende Anpassung im Handelssystem der SSX nach sich ziehen, ist es unerlässlich, dass die Meldungen spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten (bzw. vorletzten bei ISIN/Valor Wechsel) Börsentag vor dem Tag der Börsenumstellung (Ex-Date) bei SER eintreffen. Andernfalls ist es aus systemtechnischen Gründen regelmässig nicht mehr möglich, das Handelssystem rechtzeitig «umzustellen». Dies kann dazu führen, dass der Handel mit den betroffenen Effekten vorübergehend ausgesetzt werden muss, da es andernfalls zu Mistrades kommen kann.	12

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 2 – Meldepflichtige Sachverhalte

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		In Bezug auf die Fristen zur rechtzeitigen Meldung der meldepflichtigen Sachverhalte wird im Regelfall auf Börsentage, d.h. auf Tage, an denen an SSX gehandelt wird, abgestellt. Der aktuelle Handelskalender ist auf der Webseite von SSX einsehbar. Nur in Fällen, wo die Fristen in einem engen Kontext zu den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR) stehen, wird statt auf Börsen- auf Kalendertage abgestellt (z.B. in Bezug auf die Einreichung der Einladung zur GV oder die Meldung von Dividenden).	13

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 3 – Empfänger der meldepflichtigen Sachverhalte			
Art. 3	Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss die meldepflichtigen Sachverhalte an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») übermitteln.	Die in der RLRMP statuierten Regelmeldepflichten bezwecken namentlich, SIX und teilweise auch den Marktteilnehmern technische und administrative Informationen über die gehandelten Effekten zeitgerecht und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die korrekte Erfüllung der Meldepflichten durch den Emittenten ist ein wichtiges Element in einer Reihe von Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung, die es der Börse insbesondere ermöglichen sollen, einen geordneten und reibungslosen Effektenhandel zu gewährleisten. Auch unterstützt die Erfüllung der Meldepflichten den Vollzug der Aufsichtsfunktion durch SER und trägt zur Verbesserung der Transparenz des Marktes bei (siehe Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 53 [SB-RMP-II/21]).	14
		Der Emittent ist verpflichtet, seinen Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung nachzukommen. Er trägt demzufolge die Verantwortung für die regelkonforme Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte an SER. Er kann Dritte mit der Erfüllung der Regelmeldepflicht beauftragen. Diesfalls ist eine rechtsgültige Vollmacht mittels E-Mail (reporting-obligations@six-group.com) einzureichen. Der Emittent trägt aber in jedem Fall die Verantwortung gegenüber SER für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (siehe Art. 8 RLRMP).	15
		Die Art und Weise der Übermittlung der meldepflichtigen Daten an SER variiert, je nachdem um was für kotierte Effekten es sich handelt (siehe Art. 4 RLRMP).	16
		Jeder Emittent ist verpflichtet, seine interne Organisation derart auszugestalten, dass er jederzeit seinen kotierungsrechtlichen Verpflichtungen (wie z.B. derjenigen gemäss Art. 55 KR) nachkommen kann. Andernfalls kann ihn ein Organisationsverschulden treffen (siehe dazu Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 48 [SB-RMP-II/21], vom 21. August 2014 Rz. 29 [SER-MP-I/14] sowie vom 12. August 2013 Rz. 29 ff. [SB-KTR-FOR-I/13]).	17

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Ressourcenmangel kann Verletzungen der Vorschriften zu den Regelmeldepflichten nicht rechtfertigen. Die Erfüllung der Regelmeldepflichten ist eine börsenrechtliche Informationspflicht, die der Transparenz und Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer dient. Emittenten sind gehalten, proaktiv und selbstständig der Erfüllung ihrer Regelmeldepflichten nachzukommen. Die Mahnung von SER zeigt bereits eine Verletzung der Regelmeldepflichten an und ist nicht als «friendly reminder» zur Erfüllung der börsenrechtlichen Pflichten zu verstehen (siehe Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz 43 [SB-RMP-II/21]).	18
		Emittenten sind verpflichtet, die geltenden Börsenvorschriften zu kennen und jederzeit einzuhalten. Argumente, die darauf abzielen, eine Verletzung der Regelmeldepflichten wegen grösserer personeller Veränderungen, der Unerfahrenheit des Personals mit den geltenden Vorschriften oder Ressourcenmangel zu entschuldigen, rechtfertigen eine Verletzung nicht und werden daher nicht berücksichtigt (siehe Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 15. September 2020 Rz. 22 [SB-MP-I/20]).	19
		Können aufgrund ausserordentlicher Umstände ausnahmsweise bestimmte Regelmeldepflichten vorübergehend nicht erfüllt werden, ist i.S.v. Art. 7 KR vorgängig und frühzeitig ein schriftliches stichhaltig begründetes Gesuch bei SER (Team Listing) um Befreiung von Publizitätspflichten einzureichen. Der Zeitraum der Befreiung ist stets auf ein bestimmtes Datum hin befristet. Im Normalfall wird eine Befreiung nur für wenige Wochen bzw. Monate gewährt.	20
		Steht die Befreiung nicht in Zusammenhang mit einem Dekotierungsgesuch des Gesuchstellers, ist für die Beurteilung des Gesuchs bei einer Befreiung unter drei Monaten SER (Team Listing) zuständig. Bei einer Erstreckung der Frist über drei Monate hinaus ist der Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee) zuständig (Ziff. 2.8 OrgR und 1.4 lit. I GesO).	21

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
		Eine Ausnahme von N 21 stellt die Praxis von SER zu Fristerstreckungen von Emittenten betreffend die Publikation von Geschäfts- und Zwischenberichten dar (temporäre Befreiung von Publizitätspflichten). SER (Team Listing) kann bei Vorliegen einer stichhaltigen Begründung eine einmalige Fristerstreckung von einem Monat für die Publikation von Geschäfts- oder Zwischenberichten des betreffenden Emittenten gewähren. Weitere Fristerstreckungen werden durch SER nicht gewährt, sondern bedürfen eines Gesuches an das Issuers Committee (siehe hierzu Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 8/2022 vom 20. Dezember 2022 i.S. Publikation von Geschäfts- und Zwischenberichten: Praxis zu Fristerstreckungen).	22
		Steht das Gesuch betreffend Befreiung von Publizitätspflichten hingegen im Zusammenhang mit einem bei SER eingereichten Dekotierungs-gesuch, ist in jedem Fall SER (Team Listing) zuständig (vgl. Ziff. 2.8 OrgR und Ziff. 1.4 lit. I GesO).	23
		Die Bewilligung des Gesuchs kann i.S.v. Art. 7 KR an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft (z.B. an die Veröffentlichung einer Mitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität) oder mit Auflagen versehen sein (z.B. die Meldung des Eintritts bestimmter Tatsachen).	24
		Für bestimmte meldepflichtige Sachverhalte, deren fristgerechte Meldung für eine ordnungsgemässe Aufrechterhaltung des Effektenhandels erforderlich ist, wird in keinem Fall eine Befreiung gewährt (z.B. Ausschüttung von Dividenden, Kapitalherabsetzungen, Meldung bestimmter Kontaktpersonen etc.).	25

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 4 - Form der Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 4 Abs. 2	Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss den Anhängen 2 und 4-7 (Anleihen, Wandelrechte, kollektive Kapitalanlagen, ETP, Sponsored Funds sowie sekundärkотиerte Beteiligungsrechte) E-Mail verwenden. Für die Übermittlung bestimmter meldepflichtiger Sachverhalte können Online-Formulare verwendet werden.	Zur Erfüllung der Regelmeldepflichten gemäss Anhang 2 sowie Anhänge 4-7 RLRMP sind die Meldungen normalerweise auf elektronischem Weg an verschiedene Stellen zu übermitteln. Die entsprechenden E-Mail-Adressen sind in den Anhängen 2 sowie 4-7 RLRMP aufgeführt.	30
Art. 4 Abs. 3	Der Emittent muss für die Übermittlung der meldepflichtigen Sachverhalte gemäss Anhang 3 (Derivate) E-Mail oder Connexor Events verwenden. Siehe hierzu auch: – Online-Formulare Regelmeldepflichten – Einstiegsseite Connexor Reporting – Einstiegsseite Connexor Events	Bei Meldungen in Bezug auf Derivate (Anhang 3 RLRMP) kann oft wahlweise das Meldetool «Connexor Events» oder E-Mail benutzt werden.	31

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 5 - Zwingende Angaben			
Art. 5	<p>Jede Meldung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name (Firma) des Emittenten; 2. Identität der meldenden Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen); 3. Bezeichnung der entsprechenden Meldepflicht. 	<p>Die zwingenden Angaben, die in jeder Meldung an SER enthalten sein müssen, sollen gewährleisten, dass eindeutig festgestellt werden kann, von welchem Emittenten die Meldung stammt sowie welche Person für die Meldung verantwortlich ist und wie diese nötigenfalls kontaktiert werden kann. Wird Connexor Reporting verwendet, sind die meisten dieser Angaben durch Anklicken der entsprechenden Eingabemaske (Wahl des Meldungstyps) bereits automatisch in der Meldung enthalten. Es muss weiter klar sein, welcher meldepflichtige Sachverhalt gemeldet wird. Bei Meldungen, die mittels Connexor Reporting an SER übermittelt werden, ist aus der Meldung ersichtlich, um welchen Meldungstyp es sich handelt.</p>	32

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 – Offizielle Mitteilung			
Art. 6 Abs. 1	Ist für einen meldepflichtigen Sachverhalt die Weiterverbreitung der Information durch eine «Offizielle Mitteilung» gemäss den Anhängen vorgesehen, so muss der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus SIX Exchange Regulation den Text der «Offiziellen Mitteilung» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 10.00 Uhr am letzten Börsentag vor dem gewünschten Publikationsdatum übermitteln. Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss das gewünschte Publikationsdatum SIX Exchange Regulation mitteilen, andernfalls erfolgt die Publikation der «Offiziellen Mitteilung» unmittelbar zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	In den Anhängen zur RLRMP ist jeweils aufgeführt, bei welchen Meldungstypen eine OM veröffentlicht werden muss. In Fällen, wo keine Publikation vorgeschrieben ist, wird im Normalfall keine OM veröffentlicht. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Emittent die Veröffentlichung einer OM wünscht.	33
		<p>Wenn der Emittent kein Publikationsdatum, wird die OM publiziert, nachdem die entsprechende Meldung von SER bzw. von der Börse verarbeitet wurde. Bei bestimmten Meldungstypen ist das letztmögliche Publikationsdatum und damit auch der letztmögliche Zeitpunkt zur Einreichung der OM regulatorisch vorgeschrieben. Die entsprechenden Angaben finden sich in den Anhängen zur RLRMP.</p>	34
		Die Publikation der OM kann nur an einem Börsentag während der handelskritischen Zeit, d.h. zwischen 7.30 und 17.40 Uhr (CET), erfolgen.	35

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 6 – Offizielle Mitteilung

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 Abs. 2	Die «Offizielle Mitteilung» muss die zwingend vorgeschriebenen Angaben für den jeweiligen meldepflichtigen Sachverhalt, wie er in den entsprechenden Anhängen aufgeführt ist, beinhalten.	Bei Meldungen, die über Connexor Reporting eingereicht werden müssen, sind die notwendigen Angaben in der Eingabemaske jedes Meldungstyps aufgeführt.	36
Art. 6 Abs. 3	Der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus muss die «Offizielle Mitteilung» an SIX Exchange Regulation als Textdokument ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) übermitteln.		37
Art. 6 Abs. 4	Bei Meldungen, die SIX Exchange Regulation mittels Connexor Reporting (gemäss Art. 9) oder Connexor Events (gemäss Art. 11) übermittelt werden, wird die «Offizielle Mitteilung» automatisch nach Verarbeitung der Meldung durch SIX Exchange Regulation generiert. Dasselbe gilt für Fälle, wo anstelle einer «Offiziellen Mitteilung» eine Excel- oder Word-Datei eingereicht werden darf.	In den Anhängen zur RLRMP ist aufgeführt, in welchen Fällen eine Excel- oder Word-Datei eingereicht werden kann (bspw. bei kollektiven Kapitalanlagen; Sponsored Funds und sekundärkotierten Beteiligungspapieren, siehe Anhänge 4, 6 und 7).	38

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 6 Abs. 5	Bei der Weiterverbreitung einer «Offiziellen Mitteilung» durch SIX Exchange Regulation werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilung ist ausschliesslich der Emittent bzw. das sponsernde Wertpapierhaus verantwortlich.	OMs werden unverändert von SSX publiziert. Nachträgliche Korrekturen müssen vom Emittenten selbst vorgenommen werden. Stellt SER fest, dass die OM fehlerhaft oder unvollständig ist, wird diese zurückgewiesen. Der Emittent muss diesfalls eine korrekte Meldung nachreichen. Dasselbe gilt, wenn der Emittent den Fehler selbst bemerkt. In diesem Fall sollte aus der neuen Meldung deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Korrektur handelt (z.B. Vermerk: «Korrigenda»).	39
		Hat der Emittent einen Dritten mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten beauftragt, trägt er gegenüber SER trotzdem die Verantwortung für die Korrektheit der gemeldeten Informationen sowie für die rechtzeitige Einreichung der Mitteilung bei SER (siehe auch Art. 3 und 8 RLRMP).	40
Art. 6 Abs. 6	Die «Offizielle Mitteilung» wird alternativ publiziert mittels: <ol style="list-style-type: none"> «Newsboard» des SIX Swiss Exchange Trading Systems (für Börsenteilnehmer); E-Mail an den interessierten Empfängerkreis; Internet (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html) als «Offizielle Mitteilung». 		41

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 7 Abs. 2	Bei der Übermittlung des meldepflichtigen Sachverhalts über Connexor Reporting kann der Emittent bei Sachverhalten, die grundsätzlich veröffentlicht oder neben SIX Exchange Regulation auch an Dritte übermittelt werden, die Meldung durch Verwendung der in Connexor Reporting dafür vorgesehenen Funktion vorab auf vertraulicher Basis an SIX Exchange Regulation übermitteln. Absatz 1 kommt sinngemäss zur Anwendung.	Muss Connexor Reporting verwendet werden gemäss Art. 4 RLRMP und möchte der Emittent einen meldepflichtigen Sachverhalt aus Gründen der Vertraulichkeit vorab nur an SER senden, so kann er beim Label «Nur an SIX Exchange Regulation» den Knopf «Ja» anklicken. In diesem Fall wird die Meldung nur SER zugesandt. Der Inhalt der Meldung wird von SER vertraulich behandelt. Im Feld «Mitteilung an SIX Exchange Regulation» ist anzugeben, ab wann die Meldung nicht mehr als vertraulich zu behandeln ist. SER wird die Meldung zu diesem Zeitpunkt entsprechend verarbeiten (siehe dazu das Connexor Reporting-Manual).	44
		Folgende Meldungstypen werden im Regelfall beim Versand an SER automatisch auch an Dritte versendet: <ul style="list-style-type: none"> – Namensänderung (Umfirmierung, sofern die ISIN ändert; Anhang 1 Ziff. 1.01 RLRMP); – Dividendenmeldungen (Bardividende, Dividenden aus Reserven, Gratisaktien, Naturaldividende; Anhang 1 Ziff. 4.01 RLRMP); – Datum der GV (Anhang 1 Ziff. 3.01 RLRMP); – Schliessung des Aktien- bzw. GDR-Registers (Anhang 1 Ziff. 3.02 RLRMP); – Einladung zur GV (Anhang 1 Ziff. 3.03 RLRMP); – Beschlüsse der GV (Anhang 1 Ziff. 3.04 RLRMP). 	45

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
III. Verantwortlichkeit			
Art. 8 – Verantwortlichkeit			
Art. 8 Abs. 1	Der Emittent muss die meldepflichtigen Sachverhalte melden. Es ist ihm freigestellt, ob er seinen Meldepflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.	Beauftragt ein Emittent einen Dritten mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten, ist eine entsprechende Vollmacht elektronisch bei SER einzureichen.	46
		Es ist zulässig, sowohl Mitarbeiter des Emittenten als auch Dritte mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten derselben Kategorie von kotierten Effekten parallel zu betrauen (siehe dazu auch oben N 15).	47
		Die Bevollmächtigung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Regelmeldepflichten, die in Bezug auf eine bestimmte Kategorie von kotierten Effekten bestehen. Es ist nicht möglich, die Vollmacht beispielsweise nur für die Meldung von Dividenden bei primär- bzw. hauptkotierten Aktien an einen Dritten zu erteilen. Dies schliesst nicht aus, dass zwischen dem Emittenten und dem Bevollmächtigten eine derartige interne Kompetenzverteilung besteht.	48
		Es ist aber möglich, dass ein Emittent, der beispielsweise sowohl primärkotierte Aktien (Art. 9 RLRMP) wie auch kotierte Anleihen (Art. 10 RLRMP) an SSX hat, einen Dritten damit beauftragt, die Regelmeldepflichten gemäss Anhang 1 RLRMP zu erfüllen; die Meldungen gemäss Anhang 2 RLRMP jedoch ausschliesslich selbst vornimmt.	49

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 8 – Verantwortlichkeit

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 8 Abs. 2	Das sponsernde Wertpapierhaus ist für die korrekte Weiterleitung der in dieser Richtlinie aufgeführten Informationen an SIX Swiss Exchange bzw. SIX Exchange Regulation verantwortlich. Es ist insbesondere verantwortlich für den direkten Schaden, der dadurch entstanden ist, dass es unsorgfältig eine Information nicht, zu spät oder inkorrekt weitergeleitet hat.		50
Art. 8 Abs. 3	Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten bzw. beim sponsernden Wertpapierhaus.	Gleichgültig wer mit der Erfüllung der Regelmeldepflichten betraut ist, der Emittent trägt in jedem Fall die Verantwortung gegenüber SER für deren korrekte und regelkonforme Erfüllung (siehe dazu auch oben N 15).	51

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
IV. Regelmeldepflichten			
Art. 9 – Primärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)			
Art. 9	Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) gemäss Art. 120 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturgesetz sowie Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastukturverordnung sowie Emittenten von Hinterlegungsscheinen haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 1 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind in den Erläuterungen zum Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 1).	52

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 10 – Anleihen und/oder Wandelrechte			
Art. 10	Emittenten mit kotierten Anleihen und/oder Wandelrechten haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 2 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 2 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 2).	53

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 11 – Derivate			
Art. 11	Emittenten mit kotierten Derivaten haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 3 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 3 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 3).	54

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 12 – Kollektive Kapitalanlagen

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 12 – Kollektive Kapitalanlagen			
Art. 12	Emittenten mit kollektiven Kapitalanlagen auf vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Basis haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 4 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 4 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 4).	55

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 13 – Exchange Traded Products (ETP)

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 13 – Exchange Traded Products (ETP)			
Art. 13	Emittenten mit ETP haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 5 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 5 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 5).	56

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 14 – Sponsored Anlagefondssegment			
Art. 14	Im Sponsored Anlagefondssegment hat das sponsernde Wertpapierhaus die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung gemäss Anhang 6 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 6 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 6).	57

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 15 – Sekundärkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)			
Art. 15	Emittenten mit sekundärkotierte Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren) haben die Regelmeldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung gemäss Anhang 7 zu erfüllen.	Die Modalitäten – wie Inhalt, Fristen oder einzureichende Beilagen – sind im Anhang 7 der Richtlinie aufgeführt (siehe dazu auch unten die Erläuterungen zum Anhang 7).	58

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
V. Kompetenzen			
Art. 16 – Delegation			
Art. 16	Das Issuers Committee delegiert die Kompetenz zur Anpassung der Modalitäten der Erfüllung der in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführten Regelmeldepflichten an SIX Exchange Regulation.		59

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Art. 17 – Inkrafttreten

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
VI. Schlussbestimmungen			
Art. 17 – Inkrafttreten			
Art. 17	Die Richtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie Regelmeldepflichten vom 6. Dezember 2022.		60

Artikel RLRMP	Artikeltext	Hinweise	Note (N)
Art. 18 – Übergangsbestimmungen			
Art. 18 Abs. 1	Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 1. Januar 2023 beschlossen wurden, sind Art. 9, Anhang 1 Ziff. 1.12, 5.01 sowie 5.04 und Anhang 6 Ziff. 1.08 gemäss der Fassung vom 6. Dezember 2022 sinngemäss anwendbar.		61
Art. 18 Abs. 2	Die Emittenten von Hinterlegungsscheinen bzw. Global Depository Receipts (GDRs), die vor Inkrafttreten der Revision von Art. 9 i.V.m. Anhang 1 Ziff. 1.06 (7) und (8) RLRMP kotiert wurden, haben innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Monaten eine anerkannte Vertretung gemäss Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV) bzw. eine Kontaktperson beim Depositär über Connexor Reporting zu melden.		62

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 1 – Primärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) und Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDRs)			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 1 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	63
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Namens des Emittenten keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Namensänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	64
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Falls die Sitzgemeinde oder der Ort der Verwaltung ändert und falls das anwendbare Recht keinen Handelsregistereintrag vorsieht, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Adressänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	65
		Die angegebene Korrespondenzsprache ist verbindlich und wird als Verfahrenssprache genutzt. Eine Anpassung muss mittels Connexor Reporting gemeldet werden, mit dem Vermerk, dass lediglich eine Anpassung der Korrespondenzsprache gewünscht wird.	66
		Hauptsitz/Ort der Verwaltung ist die physische Adresse des Emittenten, an welcher er zwecks Zustellung von Dokumenten tatsächlich erreichbar ist.	67
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. die Rechnung für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER rechtzeitig mitzuteilen. Nachträgliche Rechnungskorrekturen / Adressanpassungen können nicht vorgenommen werden.	68

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.04	<p>Revisionsorgan (externe Revisionsstelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.04 (1): Änderung des Revisionsorgans (externe Revisionsstelle); – 1.04 (2): Wegfall der Beaufsichtigung ihres Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung). 	<p>Tritt das bisherige Revisionsorgan zurück und wird kein neues Revisionsorgan innert angemessener Frist durch das für die Wahl zuständige Organ ernannt, ist SER via Connexor Reporting vom Rücktritt des bisherigen Revisionsorgans in Kenntnis zu setzen. Im Feld «Name des neuen Revisors» sowie im Feld «Registernummer der Revisionsaufsichtsbehörde» muss diesfalls jeweils ein Bindestrich («-») oder das Wort «Keine» eingegeben werden.</p>	69
		<p>Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Revisionsorgans keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Ernennung des neuen Revisionsorgans zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat, sowie eine Wahlannahmeerklärung des Revisionsorgans.</p>	70
		<p>Bei GDR-Emittenten ist eine beglaubigte Bestätigung des Revisionsorgans einzureichen (siehe weitere Voraussetzung i.Z.m. anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden unten N 72).</p>	71
		<p>Externe Revisionsstellen von Emittenten ohne Sitz in der Schweiz müssen entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) registrieren lassen (Art. 8 Revisionsaufsichtsgesetz [RAG]). Bei einem Wechsel der externen Revisionsstelle muss der Emittent sicherstellen, dass diese entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der RAB registriert ist.</p>	72
1.05	<p>Änderung des Bilanzstichtags (Abschluss des Geschäftsjahres).</p>	<p>Die Änderung des Bilanzstichtags ist SER innerhalb von 5 Börsentagen nach Beschluss des für die Festsetzung dieses Stichtags zuständigen Organs zu melden.</p>	73

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.06	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.06 (1) Verwaltungsratspräsident (VRP); – 1.06 (2) Chief Executive Officer (CEO); – 1.06 (3) Chief Financial Officer (CFO);	Zu Ziff. 1.06 (1): Erklärt der VRP seinen Rücktritt, bleibt er aber bis zur Wahl des neuen VRP durch die GV im Amt, so kann der Wechsel nach erfolgter Wahl durch die GV gemeldet werden. Besteht jedoch zwischen Rücktritt des alten und Antritt des neuen VRP eine Vakanz, muss der Rücktritt sofort gemeldet werden. Um die Meldung ohne Nachfolger in Connexor Reporting übermitteln zu können, muss in den entsprechenden Feldern beim Nachfolger «vakant» o.ä. erfasst werden. Im Rahmen einer zweiten Meldung ist zu einem späteren Zeitpunkt der Amtsantritt des Nachfolgers SER mitzuteilen (siehe dazu auch Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 27. Januar 2021 Rz. 52 ff. [SER-AhP-I/21 / MP-I/21]).	74
	– 1.06 (4) Head of Investor Relations (IVR);	Zu Ziff. 1.06 (2)/(3) und (4): Analoges gilt auch für den Wechsel des CEO, des CFO sowie des IVR, je nachdem, ob der Wechsel nahtlos erfolgt oder die Position eine gewisse Zeit vakant ist.	75
	– 1.06 (5) Kontaktperson Ad hoc-Publizität (AhP) gemäss Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP); – 1.06 (6) Kontaktperson Regelmeldepflichten (MP) gemäss dieser Richtlinie.	Zu Ziff. 1.06 (5) und (6): Bei den Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass diese Positionen stets besetzt sind, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden. Zudem würde SER über keinen Ansprechpartner bei allfälligen Fragen und Problemen verfügen. Die Emittenten sind deshalb verpflichtet, stets mindestens eine Person mit diesen Aufgaben zu betrauen (siehe Entscheidung der Sanktionskommission vom 16. April 2009 Rz. 7 f., 13 [SaKo 2009 – AHP/MP-II/08]).	76
	Ausschliesslich für GDR-Emittenten ¹ : – 1.06 (7) anerkannte Vertretung (AV) gemäss Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV); – 1.06 (8) Kontaktperson beim Depositär (DP).	Bei der Meldung eines Wechsels von Ansprechpersonen ist jeweils nicht die private Wohnadresse anzugeben, sondern die Adresse der Gesellschaft. Dies gilt auch im Hinblick auf den VRP. Zu Ziff. 1.06 (5) und (6): Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme durch SER zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Mobiltelefon-Nummer SER mitzuteilen.	77 78

¹ Damit ist der Emittent der Basisaktien gemeint.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		Zu Ziff. 1.06 (5) und (6): In Bezug auf die Ansprechpersonen für die Ad hoc-Publizität und Regelmeldepflichten kann es empfehlenswert sein, mehrere Personen als Kontaktpersonen SER zu melden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass SER in Fällen zeitlicher Dringlichkeit mit einem für diesen Regelungsbereich zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Emittenten in Kontakt treten kann. Wird nur eine Kontaktperson gemeldet, so ist sicherzustellen, dass bei Verhinderung dieser Person, ein Stellvertreter bestimmt wird.	79
		Die Publikation einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR über die Änderung einer Ansprechperson (insbesondere VRP, CEO oder CFO) ersetzt nicht die entsprechende Regelmeldepflicht über Connexor Reporting (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 24. Mai 2018 Rz. 25 f. [SER-MP-I/18]).	80
		Die Meldung über Connexor Reporting muss spätestens am letzten Börsentag vor Amtsantritt bis 16.00 Uhr (CET) bei SER eintreffen, damit die entsprechenden Daten von SER rechtzeitig verarbeitet werden können und dementsprechend am Antrittstag auf der Webseite der Börse aktualisiert sind.	81
		Die Namen der Ansprechpersonen Ziff. 1.06 (1-6) werden auf der Webseite von SSX zusammen mit den weiteren Angaben zum Emittenten veröffentlicht. Falls entsprechende Änderungen nicht fristgerecht über Connexor Reporting gemeldet werden, widerspiegeln die auf der Webseite von SSX publizierten Informationen nicht mehr die Realität (vgl. N 12 und siehe Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 24. Mai 2018 Rz. 32 [SER-MP-I/18] und vom 27. Januar 2021 Rz. 67 [SER-AhP-I/21 / MP-I/21]).	82

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.07	Änderung folgender Weblinks (URL):	Zu Ziff. 1.07 (4): SER ist der jeweils gültige Weblink zum Unternehmenskalender zu senden. Das Datum der GV ist im Rahmen einer eigenen Meldepflicht separat zu melden (siehe Ziff. 3.01 dieses Anhangs). Der Kalender ist laufend zu aktualisieren. Eine Meldung an SER hat aber nur dann zu erfolgen, wenn sich der Weblink zum Unternehmenskalender ändert.	83
	– 1.07 (1) zur allgemeinen Webseite des Emittenten;		
	– 1.07 (2) zum Anmeldeformular für den E-Mail-Verteiler (Subscription zum Push-System gemäss Art. 8 Richtlinie Ad hoc-Publizität [RLAhP]);	Das Publikationsdatum des Geschäfts- und der Zwischenberichte sollte im Normalfall spätestens 6 Monate im Voraus explizit im Kalender aufgeführt werden. Steht das definitive Datum zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, ist entweder die Kalenderwoche anzugeben oder es ist im Kalender das provisorische Datum mit entsprechendem Vermerk aufzuführen. Sobald die Daten feststehen, ist der Kalender entsprechend anzupassen.	84
	– 1.07 (3) zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen (Pull-System gemäss Art. 9 Richtlinie Ad hoc-Publizität [RLAhP]);	Findet die Bekanntgabe der Finanzzahlen und die Publikation des Geschäfts- bzw. Zwischenberichts am selben Tag statt, ist die Publikation des Berichts im Unternehmenskalender explizit zu erwähnen. Die Angabe des Datums der Publikation der Finanzzahlen ersetzt das Aufführen des Datums der Publikation des Geschäfts- bzw. Zwischenberichts nicht. Änderungen des Publikationsdatums von Geschäfts- und Zwischenberichten sind SER nicht im Rahmen der Regelmeldepflichten mitzuteilen. Es genügt vielmehr, dass der Unternehmenskalender entsprechend angepasst wird.	85
– 1.07 (4) zum Unternehmenskalender;			
– 1.07 (5) zum Verzeichnis mit den Finanzabschlüssen (Jahres- und Halbjahresberichte).	Die Veröffentlichung des Publikationsdatums des Geschäftsberichts im Unternehmenskalender nur etwa drei Monate vor der Publikation des Geschäftsberichts stellt eine Verletzung von Art. 52 KR dar (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 15. September 2020 Rz. 35 ff. [SB-MP-I/20]).	86	

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.08	Bei Emittenten mit einem öffentlich bekannt gegebenen Rückkaufprogramm gemäss Art. 123 Finanzmarktinfrastrukturverordnung: Meldung nötig, wenn ein unabhängiges Wertpapierhaus oder eine Handelseinheit (bei einem Emittenten der ein Wertpapierhaus ist), die mit Informationsbarrieren geschützt ist, mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde (Art. 124 Abs. 2 lit. a und b Finanzmarktinfrastrukturverordnung).	Es besteht keine Meldepflicht, wenn der Emittent das Rückkaufprogramm selbst durchführt bzw. wenn die Titel zu einem Festpreis zurückgekauft werden.	87
		Im Falle der Mandatierung eines unabhängigen Effekthändlers ist als Beilage ein Auszug aus dem Vertrag als PDF beizufügen. Aus dem Auszug des Vertrages muss hervorgehen, mit wem der Vertrag abgeschlossen wurde (inkl. Unterschriften) und dass der Effekthändler unabhängig agiert. Vertrauliche Angaben können durch Schwärzungen anonymisiert werden.	88
	Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.		
1.09	Änderung der Währung, auf die das Kapital lautet.	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung der Währung auf die das Kapital lautet keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll des für die Währungsänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	89
	Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.		

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		SER (Team Listing) kann bei Vorliegen einer stichhaltigen Begründung eine einmalige Fristerstreckung von einem Monat für die Publikation des Geschäfts- oder Halbjahresberichts des betreffenden Emittenten gewähren. SER gewährt diese einmonatige Fristerstreckung unabhängig von der effektiv beantragten Dauer der Fristerstreckung. Weitere Fristerstreckungen werden durch SER nicht gewährt, sondern bedürfen eines Gesuchs an das Issuers Committee (Einreichung via SER: Team Listing) (siehe dazu die Mitteilung Nr. 8/2022 «Publikation von Geschäfts- und Zwischenberichten: Praxis zu Fristerstreckungen» von SIX Exchange Regulation vom 20. Dezember 2022 und N 24).	94
		Ein geordneter und fairer Handel kann ohne Vorliegen von (definitiven und geprüften) Geschäftsberichten innert gewisser Fristen – aufgrund fehlender Transparenz, die durch die laufende Information der Investoren sichergestellt werden soll – nicht gewährleistet werden. Ein zu spät veröffentlichter und/oder eingereichter Geschäfts- bzw. Halbjahresbericht stellt eine Verletzung u.a. der RLRMP dar (Entscheid der Sanktionskommission vom 17. März 2016 Rz. 16 und 39 [SaKo 2016 SaKo-2015-KTR-I/15 / MT-I/15 / MP-1/15] und Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 12 ff. und 28 ff. [SB-RMP-II/21]).	95
2.02	Obligatorische Quartalsabschlüsse gemäss Art. 24 ff. Richtlinie Track Record (RLTR) und gemäss Art. 89n und 89o Kotierungsreglement (KR).	Da die Quartalsberichte (Q1 und Q3) nicht via Connexor Reporting eingereicht werden können, hat dies via E-Mail an reporting-obligations@six-group.com zu erfolgen. Connexor Reporting kann nur in den Fällen genutzt werden, wo anstelle der Quartalsberichte die Geschäfts- und Halbjahresberichte (Q2 und Q4) eingereicht werden.	96
2.03	Meldung Opting In gemäss Art. 9 Abs. 1 Richtlinie Corporate Governance (RLCG) (Nachhaltigkeitsberichterstattung).	Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich bei einem Opting In. Nachhaltigkeitsberichte, die keinem Opting In zugrunde liegen, müssen nicht gemeldet werden. Es kann sowohl der Weblink zum Verzeichnis aller Nachhaltigkeitsberichte sowie der Link zum aktuellsten Nachhaltigkeitsbericht gemeldet werden.	97 98

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
3 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Generalversammlung (GV)			
3.01	Datum der GV.	Findet eine Versammlung der Partizipanten statt, so ist das Datum ebenfalls über Connexor Reporting zu melden.	99
		Die unterlassene Meldung des GV-Datums über Connexor Reporting nach Festlegung desselben stellt eine Verletzung von Anhang 1 Ziff. 3.01 RLRMP dar (siehe dazu Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 16 ff. [SB-RMP-II/21] und 15. September 2020 Rz. 26 ff. [SB-MP-I/20]).	100
3.02	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien oder GDRs: Datum der Schliessung des Aktien- bzw. GDR-Registers.	Bei Emittenten mit kotierten Namenaktien bzw. GDR-Emittenten muss neben dem Datum auch die Uhrzeit (CET), bis zu welcher noch Änderungen im Aktienbuch vorgenommen werden, gemeldet werden. In der Eingabemaske in Connexor Reporting ist im entsprechenden Feld standardmässig 23.59 Uhr (CET) angegeben. Diese Zeitangabe kann im Bedarfsfall geändert werden.	101
		Ein Aktienregister wurde 10 Tage vor der GV geschlossen. Die Schliessung wurde SER nie gemeldet und stellt deshalb eine Verletzung von Anhang 1 Ziff. 3.02 RLRMP dar (siehe dazu Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 15. September 2020 Rz. 30 f. [SB-MP-I/20]).	102
3.03	Einladung zur GV.	Hier wird im Unterschied zu anderen Regelmeldepflichten – mit Blick auf Art. 700 Abs. 1 OR – auf Kalender- statt auf Börsentage abgestellt. Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz kommt grundsätzlich die Frist von 20 Kalendertagen analog zur Anwendung. Sieht das anwendbare Recht eine kürzere Frist für den Versand der Einladung zur GV vor, so gelangt diese Frist zur Anwendung.	103
		Findet eine Partizipantenversammlung statt (ohne Abstimmung, nur öffentlicher Charakter), ist keine Einladung über Connexor Reporting einzureichen. Dies ist SER jedoch per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com spätestens 20 Kalendertage vor der Partizipantenversammlung mitzuteilen.	104
		Die Einreichung der GV-Einladung über Connexor Reporting 16 Tage vor der GV stellt eine Verletzung von Anhang 1 Ziff. 3.03 RLRMP dar (siehe dazu Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 20. ff. [SB-RMP-II/21] und 15. September 2020 Rz. 32 ff. [SB-MP-I/20]).	105

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
3.04	Beschlüsse der GV.	Die Beschlüsse der GV ermöglichen es SER unter anderem, zu überprüfen, ob die GV Entscheide getroffen hat, die für die Aufrechterhaltung des Marktes relevant sind, wie z.B. die Änderung des Gesellschaftssitzes, die Herabsetzung des Aktienkapitals, die Schaffung von bedingtem Kapital oder die definitive Höhe der allenfalls auszuschüttenden Dividende. Da Unternehmen häufig das Ex-Datum (Börsentag, an dem die Aktien zum ersten Mal ohne Dividende gehandelt werden) sowie die Zahlung der Dividende unmittelbar nach der GV festlegen, ist die Frist für die Einreichung der GV-Beschlüsse relativ kurz bemessen (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 22. Dezember 2010 Rz. 76 [SER-AHP-I/10 SER-MP-I/10]).	106
		Die Einreichung der GV-Beschlüsse später als einen Börsentag nach der GV stellt eine Verletzung von Anhang 1 Ziff. 3.04 RLRMP dar (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 15. September 2020 Rz. 32 [SB-MP-I/20]).	107
3.05	Beschluss/Aufhebung/Wechsel betreffend Opting Out/Opting Up gemäss Art. 125 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Nicht nur die Einführung einer Opting Out- oder einer Opting Up-Klausel ist zu melden. Auch die Aufhebung einer solchen Klausel oder der Wechsel von einem Opting Out zu einem Opting Up und umgekehrt sind SER mitzuteilen. Wird eine derartige Klausel ersatzlos aus den Statuten gestrichen, ist dies SER mittels Connexor Reporting zu melden (Beilage: Statuten als PDF). Im Feld «Mitteilung z.H. SIX Exchange Regulation» ist jeweils anzugeben, dass es sich um eine ersatzlose Streichung handelt.	108
4 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende			
4.01	Dividendenmeldung.	Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> – Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date): Börsentag, an dem der Preis des Beteiligungspapiers bei Eröffnung des Handels im Hinblick auf die anstehende Ausrichtung der Dividende nach unten angepasst wird (als Ex-Date kann nur ein Börsentag von SSX gewählt werden); – Zahlungsdatum (Pay-Date): Kalendertag der Auszahlung der Dividende; – Record-Date: Stichtag zur technischen Ermittlung der Dividendenberechtigung nach Handelsabschluss. 	109

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		Das Ex-Date kann erst auf den zweiten Börsentag nach der GV fallen. Aufgrund der gängigen Praxis in Europa ist der Ablauf bei der Abwicklung von Börsentransaktionen so festgelegt, dass das Record-Date auf einen Tag nach dem Ex-Date zu liegen kommt. Das Pay-Date darf beliebig nach hinten verschoben werden. Connexor Reporting ist wegen den Vorgaben von SIX SIS AG so validiert, dass das Pay-Date frühestens auf den zweiten Tag nach dem Ex-Date fallen kann. Für Fragen zur Festsetzung von Record- und Pay-Date ist nicht SER, sondern SIX SIS AG zuständig (paying.agents@six-group.com).	110
		Indikative (vorläufige) Meldung der Dividende: Hier wird im Unterschied zu anderen Regelmeldepflichten wegen Art. 700 Abs. 1 OR auf Kalender- statt auf Börsentage abgestellt. Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz kommt grundsätzlich die Frist von 20 Kalendertagen analog zur Anwendung. Sieht das anwendbare Recht eine kürzere Frist für den Versand der Einladung zur GV, in der ein entsprechendes Traktandum aufgeführt wird, oder für die Bekanntgabe der Dividende in anderer Form vor, so gelangt diese Frist zur Anwendung.	111
		Wird die Ausschüttung der Dividende nicht von einem Gesellschaftsorgan beantragt (z.B. Verwaltungsrat) und von einem anderen Organ genehmigt (z.B. GV, Bankrat, Regierungsrat), so kann die vorläufige Dividendenmeldung unterbleiben. Diesfalls hat die definitive Meldung der Dividende zu erfolgen, sobald die Ausschüttung der Dividenden durch das dafür zuständige Gesellschaftsorgan beschlossen wurde. Eine solche Meldung muss aber in jedem Fall bis spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date bei SER eintreffen.	112
		Definitive Meldung der Dividende: Da die Meldung aus systemtechnischen Gründen bis spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Date erfolgen muss, ist es unzulässig, das Ex-Date auf den ersten Börsentag nach der GV festzusetzen.	113

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		<p>Auszahlungen aus gesetzlichen Reserven: Aus börsenrechtlicher Sicht spielt es keine Rolle, ob es sich um eine «klassische» Dividende handelt, die der Verrechnungssteuer unterliegt, oder um eine Dividende aus den gesetzlichen Reserven, die steuerfrei ist. Da diese Information aber für die Marktteilnehmer (Hauptzahlstellen, Aktionäre usw.) von Bedeutung ist, stehen zwei unterschiedliche Eingabemasken in Connexor Reporting zur Verfügung (Bardividende und Dividende aus Reserven). Eine Dividende aus gesetzlichen Reserven stellt nach vorliegend verwendeter Terminologie keine Sonderdividende dar, die bei der Eingabemaske für die Meldung von Bardividenden anzugeben ist (siehe nachfolgende Note).</p>	114
		<p>Definition Sonderdividende: Nach vorliegender Definition handelt es sich bei einer Sonderdividende um eine «normale» Bardividende, die der Verrechnungssteuer unterliegt, die zusätzlich zu einer «gewöhnlichen» Bardividende, z.B. aus einem besonderen Anlass ausbezahlt wird (z.B. aufgrund eines Unternehmensjubiläums). Diese ist mittels der Eingabemaske für die Bardividende zu melden. Keine Sonderdividende in diesem Sinne stellt die Dividende aus gesetzlichen Reserven dar (siehe vorangehende Note). Für die Meldung dieser Dividende ist die Eingabemaske (Meldungstyp) «Dividende aus Reserven» zu verwenden. Eine Ausschüttung aufgrund einer Kapitalherabsetzung mittels Herabsetzung des Nennwerts der Aktien stellt ebenfalls keine Sonderdividende dar. Sie ist vielmehr mittels des Meldungstyps «Kapitalherabsetzung mittels Nennwertrückzahlung» über Connexor Reporting zu melden.</p>	115
		<p>Gratisaktien: Werden Gratisaktien ausgegeben, muss der Emittent u.a. melden, wie viele Titel ein Aktionär / Partizipant pro gehaltener Aktie / pro gehaltenem Partizipationsschein erhält. Möchte die Gesellschaft freiwillig zusätzliche Informationen (z.B. betreffend Fraktionen) im Rahmen der OM bekannt geben, kann sie einen entsprechenden Eintrag unter dem Feld «Bemerkungen für den Markt» in der Eingabemaske in Connexor Reporting anbringen.</p>	116

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		<p>Eine Ausschüttung stellt einen meldepflichtigen Sachverhalt dar. Danach muss ein Emittent die Meldung vornehmen, sobald der Betrag der Ausschüttung sowie die Daten für das Ex- und das Pay-Date feststehen. Die Meldung hat in jedem Fall spätestens bis 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Ex-Datum bei SER einzutreffen. SSX ist aus technischen Gründen auf die rechtzeitige Meldung der erforderlichen Daten angewiesen. Werden die Daten zu spät ins Handelssystem eingegeben, werden sie nicht rechtzeitig verarbeitet. Als Folge davon kann der Handel mit den betroffenen Effekten am nächsten Börsentag nicht mit dem «korrekten» Kurs eröffnet werden. Es besteht diesfalls die Gefahr, dass der Handel mit den betroffenen Effekten vorübergehend eingestellt werden muss bzw. dass Mistrades erfolgen, die nachträglich rückgängig gemacht werden müssen. Ein korrekter, transparenter und reibungsloser Effektenhandel ist daher in Fällen der verspäteten Meldung von erforderlichen Daten nicht mehr gewährleistet (Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 21. August 2021 Rz. 10 [SER-MP-I/14] und 24. Mai 2018 Rz. 14 ff. [SER-MP-I/18]).</p>	117
		<p>Die rechtzeitige Meldung des Ex-Datums ist unerlässlich für die Gewährleistung eines geordneten und reibungslosen Effektenhandels. Sie gehört deshalb mit zu den wichtigsten Regelmeldepflichten für den Börsenbetrieb. Ohne eine fristgerechte Erfüllung dieser Regelmeldepflicht kann der Handel mit den betroffenen Effekten nicht aufrechterhalten werden, da bei Eröffnung des Handels der Kurs der betroffenen Effekten nicht um den Betrag der Ausschüttung nach unten hin angepasst wird (Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 21. August 2014 Rz. 18 [SER-MP-I/14] und vom 23. Januar 2009 Rz. 17 [SB-MP-I708]).</p>	118
5 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur			
5.01	Schaffung/Streichung des bedingten Kapitals, des Vorkapitals nach Art. 12 BankG, des Wandlungskapitals nach Art. 13 BankG oder Einführung/Änderung/Dahinfallen des Kapitalbandes (wie bei Fristablauf, Kapitalerhö-	<p>Beschliesst die GV eine Änderung bzw. Verlängerung des Kapitalbands, sind diese Modifikationen wie die Einführung eines neuen Kapitalbands zu behandeln und via Connexor Reporting zu melden.</p>	119
		<p>Wird das Dahinfallen des Kapitalbands nicht innert nützlicher Frist nach Ablauf dessen Gültigkeit im Handelsregister eingetragen, so hat sich der Emittent mit SER in Verbindung zu setzen, um SER über das weitere Vorgehen in zeitlicher Hinsicht zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen, da das Kapitalband (trotz Ablaufs der Gültigkeit aufgrund der noch nicht erfolgten Streichung im Handelsregister) auf der Webseite von SSX ausgewiesen wird.</p>	120

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
	<p>hung oder -herabsetzung, Änderung der Währung des Kapitals, Aufhebungsbeschluss).</p> <p>Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.</p>	<p>Wird bereits bestehendes bedingtes Kapital erhöht bzw. gestrichen, müssen nur die effektiv neu geschaffenen bzw. die zu streichenden Titel gemeldet werden.</p> <p>Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das ausländische Recht keine Meldung beim Handelsregister vor, hat die Meldung nach der Beschlussfassung des dafür zuständigen Organs zu erfolgen. Im Falle der Anpassungen der Statuten sind diese SER einzureichen.</p> <p>Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Deckt die vorliegende Bestimmung die Kapitalveränderung des Emittenten nicht ab, hat der Emittent vorgängig mit SER in Kontakt zu treten, damit SER den Emittenten instruieren kann, wie das neu geschaffene Kapital zu melden ist.</p>	<p>121</p> <p>122</p> <p>123</p>
5.02	<p>Meldung des bedingten Kapitals.</p> <p>Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.</p>	<p>Die Meldung bezieht sich nur auf das an SSX formell kотиerte bedingte Kapital. Wurde nicht das gesamte bedingte Kapital formell kотиert, so darf das nicht kотиerte bedingte Kapital bei der Meldung nicht miteinbezogen werden. Zur Kотierung des bedingten Kapitals muss bei SER (Team Listing; E-Mail: listing@six-group.com) ein formelles Gesuch über eine anerkannte Vertretung eingereicht werden.</p> <p>Weiss der Emittent, dass während längerer Zeit keine Optionen oder Wandlungsrechte ausgeübt werden, kann er bei SER ein schriftliches Gesuch um Befreiung von der monatlichen Meldung des bedingten Kapitals einreichen (per E-Mail: reporting-obligations@six-group.com; maximale Dauer der Befreiung: 1 Jahr). Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung von der monatlichen Meldung des bedingten Kapitals nach wie vor gegeben sind, kann bei Ablauf der Frist der Befreiung ein neues Gesuch bei SER gestellt werden.</p> <p>Wandlungskapital nach Art. 13 BankG ist formell zu kотieren und damit keine Regelmeldepflicht gemäss dieser Ziffer, sondern eine gesuchspflichtige Transaktion gemäss RLVB.</p>	<p>124</p> <p>125</p> <p>126</p>
5.03	<p>Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister.</p> <p>Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.</p>	<p>Im Feld «Anzahl der Aktien (Beteiligungspapiere)» ist jeweils die Anzahl der ausgegebenen Aktien, die im Handelsregister eingetragen sind, anzugeben und nicht die Anzahl der Ausübungen.</p> <p>Bei Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz hat die Meldung grundsätzlich 5 Börsentage nach Eintrag ins Handelsregister zu erfolgen. Sieht das anwendbare Recht keinen Eintrag ins Handelsregister vor, so ist ein notariell beurkundetes Beschlussprotokoll o.ä. des für den Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.</p>	<p>127</p> <p>128</p>

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		Das Handelsregisteramt macht zwar keine Vollzugsmeldungen, jedoch werden sämtliche Eintragungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert und sind tagesaktuell online via Zentraler Firmenindex (Zefix) einsehbar. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Emittenten sich so zu organisieren und zu informieren, dass er den börsenrechtlichen Informationspflichten innert Frist nachkommen kann. Es darf erwartet werden, dass Emittenten im Zuge von Handelsregisteranmeldungen regelmässig Zefix oder SHAB konsultieren oder einen aktuellen Handelsregisterauszug als Beleg bestellen, um von der erfolgreichen Eintragung Kenntnis zu erhalten. Es gehört zu den Pflichten eines Emittenten über Kapitalveränderungen informiert zu sein bzw. die notwendige Information erhältlich zu machen (Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 24 ff. und Rz. 46 f. [SB-RMP-II/21] und vom 15. September 2020 Rz. 43 f. [SB-MP-I/20]).	129
		Der Erhalt einer Mahnung durch SER zwecks Einreichung der Meldung über den Eintrag der neu geschaffenen Effekten aus bedingtem Kapital im Handelsregister stellt eine Verletzung von Anhang 1 Ziff. 5.03 RLRMP dar (Sanktionsbescheide von SIX Exchange Regulation vom 5. August 2021 Rz. 24 ff. [SB-RMP-II/21] und vom 15. September 2020 Rz. 45 f. [SER-MP-I/20]).	130
5.04	Kapitalherabsetzung (ordentliche Kapitalherabsetzung; Harmonika oder deklarative Kapitalherabsetzung).	Definitionen: – Harmonika: Kapitalschnitt durch Herabsetzung des Kapitals mit gleichzeitiger Wiedereinzahlung in derselben Höhe (Art. 653q OR); – Deklarative Kapitalherabsetzung: Sie dient der Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 653p OR).	131
	Für GDR-Emittenten ist diese Ziff. nicht anwendbar.	Wird der Nennwert der Aktien oder der Partizipationsscheine herabgesetzt, wobei die frei gewordenen Mittel nicht an die Aktionäre oder Partizipanten ausgeschüttet, sondern in die Reserven gebucht werden, ist in Connexor Reporting ebenfalls die Eingabemaske «Deklarative Kapitalherabsetzung» zu wählen. Im Feld «Mitteilungen z.H. SIX Exchange Regulation» ist zu vermerken, dass es sich um eine Umbuchung in die Reserven handelt und nicht um eine deklarative Kapitalherabsetzung.	132
		Werden im Rahmen einer Harmonika oder einer deklarativen Kapitalherabsetzung Aktien vernichtet, so ist bei Connexor Reporting die Eingabemaske «Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung von Aktien» zu verwenden.	133

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		Bei Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht keinen Eintrag ins Handelsregister vor, so hat die Meldung 5 Börsentage nach Vollzug der Kapitalherabsetzung zu erfolgen.	134
5.05	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (Beteiligungsrechte) und die damit verbundenen Stimmrechte gemäss Art. 115 Abs. 3 Finanzmarktinfrastrukturverordnung. Für GDR-Emittenten: Die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen GDRs und die damit verbundenen Stimmrechte.	Da im Unterschied zu Emittenten mit Sitz in der Schweiz das Aktienkapital und die Anzahl der Beteiligungsrechte bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz nicht ohne Weiteres im Handelsregister eingesehen werden kann, sieht die RLRMP vor, dass ausländische Emittenten die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungsrechte und die Anzahl der damit verbundenen Stimmrechte SER melden muss. Die Angaben werden auf der Webseite von SSX veröffentlicht.	135
5.06	Nachträgliche Kotierung im Sitzstaat gemäss Art. 11 Richtlinie für ausländische Gesellschaften (RLAG).		136
5.07	Änderung betreffend Hinterlegungsvertrag bei GDR Emittenten.		137

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 2 – Anleihen und/oder Wandelrechte			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 2 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	138
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Namens des Emittenten keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein (notariell beurkundetes) Beschlussprotokoll des für die Namensänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	139
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.		140
1.03	Revisionsorgan: – 1.03 (1): Änderung des Revisionsorgans; – 1.03 (2): Wegfall/Aufnahme oder Wiederaufnahme der Beaufsichtigung des Revisionsorgans durch eine vom Bundesrat anerkannte ausländische Revisionsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 2 Revisionsaufsichtsgesetz i.V.m. Art. 10 Revisionsaufsichtsverordnung).	Externe Revisionsstellen von Emittenten ohne Sitz in der Schweiz müssen entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der RAB registrieren lassen (Art. 8 RAG). Bei einem Wechsel der externen Revisionsstelle muss der Emittent sicherstellen, dass diese entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der RAB registriert ist.	141

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Emittenten von Forderungsrechten müssen je nach regulatorischem Standard, die anerkannten Rechnungslegungsstandards in Art. 7 RLR anwenden. Andere Rechnungslegungsstandards können nur durch Ausnahmegesuche genehmigt werden.	142
2 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten – Anleihen			
2.01	Amortisationen.		143
2.02	Vorzeitige Rückzahlung.		144
2.03	Aufstockungen/Erhöhungen.	Sind im Anleiensprospekt Aufstockungen und Erhöhungen geregelt, können diese via die automatisierte Web-Anwendung IBT vorgenommen werden. Die OM wird automatisch via IBT publiziert. Falls Erhöhungen oder Aufstockungen ausserhalb von IBT vorgenommen werden, müssen diese via OM gemeldet werden. Es muss auf die Anleiensbedingungen hingewiesen werden.	145
2.04	Anleihen mit variablem Zinssatz: – neuer Zinssatz.	Die Meldung muss spätestens bis 16.00 Uhr (CET) 2 Börsentage vor der Zinswirksamkeit eingereicht werden. Da die technischen Anpassungen der Systeme jeweils bis 16.00 Uhr (CET) am Vortag verarbeitet sein müssen, können spätere Eingaben nicht mehr berücksichtigt werden. Der Begriff «neuer Zinssatz», der die Basis für die Berechnung des Coupons darstellt, kann sich entweder auf den in der künftigen Periode («forward looking») oder auf den in der vergangenen Periode («backward looking») zu bezahlenden Coupon beziehen. Diese Differenzierung wird sowohl im Prospekt als auch in den endgültigen Bedingungen der Anleihe vorgelegt. Die zu publizierende OM sollte Klarheit betreffend diesen Begriff und dessen Anwendung schaffen.	146
2.05	Änderung der Zinsusanz.		147
2.06	Sanierung, Umstrukturierung, Tatbestände für Flathandel, Informationspflichten bei notleidenden Anleihen, Konkurs-, Nachlass- oder andere Insolvenz- und Liquidationsverfahren.	Im Falle der Einführung eines Flathandels für notleidende Anleihen muss ein Gesuch und eine OM gemäss dem Reglement Handel dekotierte Anleihen (RHDA) eingereicht werden. Die Publikation erfolgt gemäss dem Reglement. Bei Insolvenz- und Liquidationsverfahren sollen alle Medienmitteilungen und Informationen betreffend das Verfahren mit der Meldung mitgesendet werden.	148

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
2.07	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel).		149
2.08	Wechsel der Zahlstelle/Ausübungsstelle.		150
3 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten - Wandelrechte			
3.01	Kapitalereignisse im Basiswert: Anpassung Wandelpreis/Anpassung Wandelbedingungen.	Bei Wandelanleihen müssen im Falle von Veränderungen im Basiswert unmittelbar nach dem Ereignis die neuen Bedingungen gemeldet werden. Es müssen auch alle Anpassungen der Wandelbedingungen unmittelbar nach Ereignis via OM gemeldet werden.	151

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 3 – Derivate			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 3 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	152
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz: Sieht das anwendbare Recht in Bezug auf die Änderung des Namens des Emittenten keinen Handelsregistereintrag vor, ist ein (notariell beurkundetes) Beschlussprotokoll des für die Namensänderung zuständigen Organs einzureichen, sobald die Beurkundung stattgefunden hat.	153
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.		154
1.03	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde.		155
1.04	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Emittenten von Forderungsrechten müssen je nach regulatorischem Standard, die anerkannten Rechnungslegungsstandards in Art. 7 RLR anwenden. Andere Rechnungslegungsstandards können nur durch Ausnahmegesuche genehmigt werden.	156
2 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zu den Effekten²			
2.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten, z.B. in Bezug auf den Ausübungspreis oder das Bezugsverhältnis.	Bei der Anpassung eines nicht-preisrelevanten Parameters muss der Emittent unmittelbar beim Eintritt des Ereignisses eine OM einreichen. Zu melden sind u.a. auch Corporate Actions im Basiswert, Symboländerungen, Änderungen des letzten Handelstags, Änderungen des Beobachtungstags. Bei Anpassungen von Bedingungen der Effekten wird der Event Typ RAPM (Rule-based Parameter Adjustment) in Connexor Events gewählt.	157

² Darunter fallen sämtliche an SIX Swiss Exchange kotierbaren Derivate.

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
2.02	Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten.	Bei Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten wird der Event Typ INDC (Increase or Decrease of Issue) in Connexor Events gewählt.	158
2.03	Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options).	Bei der Erreichung von Schwellenwerten wird der Event Typ BREV (Barrier Event) in Connexor Events gewählt.	159
2.04	Ermittlung während der Laufzeit des Derivats eines für dessen Bewertung bzw. Auszahlung relevanten Preisparameters (z.B. Fixierung eines neuen Couponsatzes bei Derivaten mit Zinszahlung).	Bei der Anpassung eines preisrelevanten Parameters, dessen Änderung vom Prospekt vorgesehen ist, muss der Emittent unmittelbar beim Eintritt des Ereignisses eine OM einreichen. Zu melden sind u.a. Fixierungen neuer Couponsätze, neue Autocall Levels und ein neuer Kapitalchutz. Es existiert eine klare Trennung von Art. 31 Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF) – Korrektur preisrelevanter Stammdaten, welche für die Meldung von Korrekturen preisrelevanter Stammdaten, die nicht vom Prospekt vorgesehen sind, eine andere Meldeprozedur erfordert. Es wird der Event Typ FLFX (Floating Income Fixing) in Connexor Events gewählt.	160
		Die Einhaltung dieser Meldepflicht soll es SSX ermöglichen, die notwendigen Anpassungen in ihren Handelssystemen vorzunehmen, damit ein reibungsloser und transparenter Handel gewährleistet ist und eine Suspendierung der entsprechenden Effekten vermieden werden kann. Gleichzeitig ist die Bekanntgabe der neuen Couponsätze für die Anleger von grosser Bedeutung, damit Transparenz in Bezug auf die aktuell gültigen Konditionen herrscht (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 12. August 2013 Rz. 16 [SB-KTR-FOR-I/13]).	161

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
		Die rechtzeitige Meldung der neuen Zinsfixierungen bei variablen verzinslichen Derivaten ist für den Ablauf eines korrekten Börsenhandels unerlässlich. Sie gehört deshalb bei diesen Produkten mit zu den wichtigsten Meldepflichten für den Börsenbetrieb. Ohne eine fristgerechte Erfüllung der Meldepflicht kann der Handel in den betroffenen Derivaten nicht aufrechterhalten werden, da die Marchzinsberechnung ohne die neuen Couponfixierungen nicht erfolgen kann. Das Versäumnis eines Emittenten die Meldung der Zinsfixierungen zeitgerecht zu melden – weshalb die betroffenen Derivate zwei Mal vom Handel suspendiert werden mussten – und auf die Kontaktaufnahme von SER (welche nicht standardmässig erfolgt und von Emittenten nicht erwartet werden kann) zu reagieren, wurde als mittelschwere Verletzung der einschlägigen Vorschriften qualifiziert (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 12. August 2013 Rz. 24 [SB-KTR-FOR-I/13]).	162
2.05	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts).		163
2.06	Umtausch des Basiswerts (z.B. aufgrund von Kapitalereignissen im Basiswert wie bei Umstrukturierungen o.ä.).		164
2.07	Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gem. Bedingungen vorgesehen).	Bei vorzeitiger Kündigung wird der Event Typ ERDM (Early Redemption) in Connexor Events gewählt.	165

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
2.08	Änderungen in Bezug auf den Emittenten des Derivats, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.).		166
2.09	Schuldnerwechsel (Emittentenwechsel/Garantenwechsel).		167
2.10	Wechsel der Zahl- und Ausübungsstelle.		168
2.11	Bei Krypto-Assets als Basiswert für Derivate: Der Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes, namentlich Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten jeweils in Bezug auf das Derivat oder Krypto-Asset.		169

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 4 – Kollektive Kapitalanlagen			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 4 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	170
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Wechsel der Fondsleitung, Änderung des Namens der Fondsleitung, des Emittenten, der kollektiven Kapitalanlage oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz).	Bei einem Wechsel der Fondsleitung oder einer Namensänderung der Fondsleitung muss im Online-Formular oder in der OM der Name des Emittenten angegeben werden, für den die Fondsleitung fungiert.	171
		Analoges gilt auch bei einem Wechsel oder einer Namensänderung des Vertreters in der Schweiz nach Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (KAG).	172
1.02	Verlegung des Sitzes bzw. Änderung der Adresse der Fondsleitung, des Emittenten, des Verwaltungsorts oder des Vertreters in der Schweiz.	Bei einer Verlegung des Sitzes bzw. Adressänderung der Fondsleitung muss im Online-Formular der Name des Emittenten angegeben werden, für den die Fondsleitung fungiert.	173
		Analoges gilt auch bei Verlegung bzw. Adressänderung des Vertreters in der Schweiz nach Art. 123 f. KAG.	174
		Die angegebene Hauptkorrespondenzsprache ist verbindlich und wird als Verfahrenssprache genutzt. Eine Anpassung muss mittels Online-Formular «Adressänderung» gemeldet werden mit dem Vermerk, dass lediglich eine Anpassung der Korrespondenzsprache gewünscht wird.	175
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER rechtzeitig mitzuteilen. Nachträgliche Rechnungs-korrekturen / Adressanpassungen können nicht vorgenommen werden.	176

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.04	Änderung von Ansprechpersonen:	Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Mobiltelefon-Nummer SER mitzuteilen.	177
	– 1.04 (1) Kontaktperson der Fondsleitung (kollektive Kapitalanlage mit Sitz in der Schweiz) oder des Vertreters in der Schweiz gemäss Art. 123 f. Kollektivanlagegesetz (kollektive Kapitalanlage ohne Sitz in der Schweiz);	Zu Ziff. 1.04 (1): Im Online-Formular muss der Name des Emittenten angegeben werden, für den die Kontaktperson fungiert.	178
	– 1.04 (2) Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern der Emittent die Vorschriften der Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAHP) einhalten muss;	Zu Ziff. 1.04 (1): Bei Emittenten ohne Sitz in der Schweiz muss eine Kontaktperson des Vertreters in der Schweiz nach Art. 123 f. KAG angegeben werden.	179
	– 1.04 (3) Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie.		

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
2 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit den Anteilen			
2.01	Ausschüttung – Dividendenmeldung.	<p>Definitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datum Ex-Dividendenhandel (Ex-Date): Börsentag, an dem der Preis der Effekte bei Eröffnung des Handels im Hinblick auf die anstehende Ausschüttung (Dividende) nach unten angepasst wird (als Ex-Date kann nur ein Börsentag der SSX gewählt werden). – Zahlungsdatum (Pay-Date): Kalendertag der Ausrichtung der Ausschüttung (Dividende). – Record-Date: Stichtag zur technischen Ermittlung der Dividendenberechtigung nach Handelsschluss. – Für Fragen zur Festsetzung von Record- und Pay-Date ist nicht SER, sondern SIX SIS AG zuständig (paying.agents@six-group.com). 	180
		<p>Die rechtzeitige Meldung des Ex-Datums ist unerlässlich für die Gewährleistung eines geordneten und reibungslosen Effektenhandels. Sie gehört deshalb mit zu den wichtigsten Regelmeldepflichten für den Börsenbetrieb. Ohne eine fristgerechte Erfüllung dieser Regelmeldepflicht kann der Handel mit den betroffenen Effekten nicht aufrechterhalten werden, da bei Eröffnung des Handels der Kurs der betroffenen Effekten nicht um den Betrag der Ausschüttung nach unten hin angepasst wird (Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 23. Januar 2009 Rz. 17 [SB-MP-I708]).</p>	181
		<p>Die Meldung hat zu erfolgen, sobald die Ausschüttung durch das zuständige Organ festgesetzt worden ist. In jedem Fall muss die Meldung aber bis spätestens 10.00 Uhr (CET) am letzten Börsentag vor dem Datum der Börsenumstellung (Ex-Date) bei SER eintreffen. Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass die Meldung der Dividende bis zu dieser Deadline bei SER eingeht (siehe dazu auch Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 21. August 2014 Rz. 12 ff. [SER-MP-I/14]).</p>	182
		<p>Ausschüttung von Fondsanteilen: Werden Fondsanteile ausgegeben, muss der Emittent u.a. das Bezugsverhältnis zwischen gehaltenen Fondsanteilen und ausgeschütteten Fondsanteilen melden. Möchte die Gesellschaft freiwillig zusätzliche Informationen (z.B. betreffend Fraktionen) mittels der OM bekannt geben, kann sie dies im Feld «Allfällige weitere Bemerkungen» machen.</p>	183

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Anhang 4 – Kollektive Kapitalanlagen

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
2.02	Änderung der Währung des Basiswerts.		184
2.03	Aufschub der Rückzahlung gemäss Art. 81 Kollektivanlagegesetz.		185
2.04	Bei Immobilienfonds: Rücknahme von Anteilen durch den Emittenten.		186

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 5 – Exchange Traded Products (ETP)			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 5 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	187
1 Allgemeine Angaben über den Emittenten und den Sicherheitsgeber			
1.01	<ul style="list-style-type: none"> – Namensänderung des ETP, des Emittenten (1) bzw. des Sicherheitsgebers (2); – Wechsel des Emittenten (1) bzw. des Sicherheitsgebers (2). 	Im Falle einer Änderung des Namens des Sicherheitsgebers muss im Online-Formular oder in der OM der Name des Emittenten angegeben werden, für den der Sicherheitsgeber fungiert.	188
1.02	Adressänderung des Hauptsitzes.	Die angegebene Hauptkorrespondenzsprache ist verbindlich und wird als Verfahrenssprache genutzt. Eine Anpassung muss mittels Online-Formular «Adressänderung» gemeldet werden, mit dem Vermerk, dass lediglich eine Anpassung der Korrespondenzsprache gewünscht wird.	189
1.03	Änderung der Rechnungsadresse.	Kann von Seiten des Emittenten nur eine Zahlung (z.B. die Rechnung für die Gebühren für die Aufrechterhaltung der Kotierung) erfolgen, wenn eine entsprechende Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt ist, so hat der Emittent diese SER rechtzeitig mitzuteilen. Nachträgliche Rechnungskorrekturen / Adressanpassungen können nicht vorgenommen werden.	190
1.04	Änderung des Revisionsorgans.		191
1.05	Änderung des Rechnungslegungsstandards.	Emittenten von ETP müssen je nach regulatorischem Standard die anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Art. 7 RLR anwenden. Die Anwendung anderer Rechnungslegungsstandards kann nur durch ein Ausnahmegesuch genehmigt werden.	192
1.06	Vereinnahmte Gebühren (NAV).		193

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.07	<p>Änderung von Ansprechpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.07 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität, sofern die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAHP) auf den Emittenten Anwendung findet; – 1.07 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie. 	<p>Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Mobiltelefon-Nummer SER mitzuteilen.</p>	194
2 Allgemeine Angaben über die an der Struktur Beteiligten			
2.01	Namensänderung.		195
2.02	Verlust der erforderlichen Bewilligung der entsprechenden Aufsichtsbehörde als Finanzintermediär und/oder als Verwahrer.	Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist beizulegen. Im Anschluss ist über die Aufrechterhaltung der Produktstruktur gemäss Regularien zu informieren.	196
2.03	Wechsel eines der an der Struktur Beteiligten.		197
3 Angaben über die Effekten			
3.01	Anpassungen der Bedingungen der Effekten z.B. in Bezug auf Corporate Actions im Basiswert.		198

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Anhang 5 – Exchange Traded Products (ETP)

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
3.02	Vorübergehender Unterbruch oder dauerhafte Einstellung der regelmässigen Preisfeststellung im Basiswert (infolge von Sistierungen, Dekotierungen u. dgl. des Basiswerts).		199
3.03	Änderungen in Bezug auf den Emittenten oder eines an der Struktur Beteiligten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des ETP beeinflussen (z.B. Insolvenz, Konkurs o.ä.).		200
3.04	Änderungen in Bezug auf die Besicherung (gemäss Produktbedingungen).	Es muss sichergestellt sein, dass die Besicherung gemäss Art. 14 ZRETP bestehen bleibt.	201
3.05	Bei Krypto-Assets als Basiswert für ETP: Der Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes, namentlich Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten jeweils in Bezug auf das ETP oder Krypto-Asset.		202

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 6 – Sponsored Anlagefondssegment			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 6 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	203
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Entzug der Genehmigung bzw. Vertriebsbewilligung durch die FINMA.	Der Emittent muss vom Entzug der Genehmigung bzw. Vertriebsbewilligung durch die FINMA Kenntnis haben. Die elektronische Nachreichung hat per E-Mail an reporting-obligations@six-group.com zu erfolgen.	204
1.02	Namensänderung des Anlagefonds oder des Emittenten, Wechsel der Fondsleitung / des Emittenten.		205
1.03	Änderung von Ansprechpersonen: – 1.03 (1): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.03 (2): Kontaktperson sponserndes Wertpapierhaus.	Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, hat die Kontaktperson für die Regelmeldepflichten ihre Mobiltelefon-Nummer SER mitzuteilen.	206
1.04	Änderung des Hauptsitzes des Emittenten.		207
1.05	Änderung Schweizer Valorennummer/ISIN/Tickersymbol.		208
1.06	Währungsänderung (Handelswährung, Währung der Originaleffekte).		209

Leitfaden RLRMP

Fassung vom 1. September 2024

Anhang 6 – Sponsored Anlagefondssegment

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.07	Dividendenzahlungen und Ausschüttungen/Datum ex-Handel.		210
1.08	Split/Datum und Verhältnis.		211
1.09	Fusion des Anlagefonds.		212
1.10	Aussetzung der Ausgabe und/oder der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds/Grund und Dauer.		213

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
Anhang 7 – Sekundärkотиerte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere)			
		Aus Platzgründen werden die im Anhang 7 aufgeführten Angaben zum Inhalt der meldepflichtigen Sachverhalte, zu den Fristen sowie zu den einzureichenden Beilagen im Leitfaden nicht aufgeführt.	214
1 Regelmeldepflichten betreffend Informationen zum Emittenten			
1.01	Änderung des Namens des Emittenten (Änderung der Firma).	Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX auf ihren nächsten darauffolgenden Börsentag die notwendigen Anpassungen im Handelssystem vornehmen.	215
1.02	Änderung der Adresse des Hauptsitzes/Orts der Verwaltung.		216
1.03	Änderung des Revisionsorgans.	Externe Revisionsstellen von Emittenten ohne Sitz in der Schweiz müssen entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen oder sich bei der RAB registrieren lassen (Art. 8 RAG). Bei einem Wechsel der externen Revisionsstelle muss der Emittent sicherstellen, dass diese entweder einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht oder bei der RAB registriert ist.	217
1.04	Änderungen von Ansprechpersonen: – 1.04 (1): Kontaktperson Ad hoc-Publizität; – 1.04 (2): Kontaktperson Regelmeldepflichten gemäss dieser Richtlinie; – 1.04 (3): allfällige Vertretung in der Schweiz.	Um im Bedarfsfall eine rasche Kontaktaufnahme zu gewährleisten, haben die Kontaktpersonen für die Ad hoc-Publizität und die Regelmeldepflichten ihre Mobiltelefon-Nummer SER mitzuteilen.	218
		Sofern vorhanden, ist eine anerkannte Vertretung in der Schweiz gemäss Art. 43 KR zu melden.	219

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
1.05	Angaben gemäss Formular im Rahmen der jährlichen Datenerhebung gemäss Art. 20 Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG). – 1.05 (1) Angaben gemäss Formular; – 1.05 (2) Bestätigung der Primärbörse bzgl. Anzahl der kotierten Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere).	Gemäss Art. 20 RLAG ist ein Emittent mit sekundärkотierten Beteiligungsrechten verpflichtet, an einer jährlichen Datenerhebung teilzunehmen. Das Formular wird den Emittenten elektronisch von SER zugestellt. Das Formular ist (reporting-obligations@six-group.com) SER elektronisch innert der im Formular aufgeführten Frist einzureichen.	220
2 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Dividende			
2.01	Dividendenmeldung.	Die Dividendenmeldung sollte SER mittels Online-Formular «Offizielle Mitteilung Dividenden» gemeldet werden, sobald das für die Festsetzung der Dividende verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat.	221
		Fällt das Ex-Date auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	222
3 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur			
3.01	Kapitalerhöhung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Kapitalerhöhung sollte SER mittels Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur – Kapitalerhöhung» gemeldet werden, sobald das für den Erhebungsbeschluss verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat.	223
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	224

Ziffer	Meldepflichtiger Sachverhalt	Hinweise	Note (N)
3.02	Splits bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren; z.B. Aktiensplits).	Der Split sollte SER mittels Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalstruktur – Splits» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat.	225
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	226
3.03	Kapitalherabsetzung bei den kotierten Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren).	Die Kapitalherabsetzung sollte SER mittels Online-Formular «Offizielle Mitteilung Kapitalherabsetzung» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat.	227
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die notwendigen Anpassungen im Handelssystem vornehmen.	228
4 Regelmeldepflichten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Emittenten			
4.01	Umstrukturierung: – 4.01 (1) Fusion; – 4.01 (2) Abspaltung (spin-off).	Die Umstrukturierung sollte SER mittels Online-Formular «Offizielle Mitteilung Umstrukturierung» gemeldet werden, sobald das für die Beschlussfassung verantwortliche Organ den entsprechenden Beschluss gefasst hat.	229
		Fällt das Datum der Börsenumstellung bei der Primärbörse auf einen Tag, an dem an SSX nicht gehandelt wird, wird SSX an ihrem nächsten darauffolgenden Börsentag die Börsenumstellung vornehmen.	230

Kontakt

SIX Exchange Regulation AG

Listing

Hardturmstrasse 201

Postfach

CH-8021 Zürich

Telefon +41 58 399 3030

E-Mail listing@six-group.com / reporting-obligations@six-group.com

Für weitere Informationen: www.ser-ag.com